

§ 4.

Zu § 57 (2) der Ausführungsbestimmungen.

An die Stelle des Weinbegleitscheines tritt in Baden in diesen Fällen ein vereinfachter Ausfuhrschein.

§ 5.

Zu § 77 der Ausführungsbestimmungen.

Für die Sicherheitsstellung gelten die Vorschriften der Verordnung des Finanzministeriums vom 3. November 1911, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 465.

§ 6.

Zu § 94 der Ausführungsbestimmungen.

Die Höchstgrenze des Verhältnisses der Fehlmenge zur angeschriebenen Menge, bis zu der von der Besteuerung der Fehlmenge abgesehen werden kann, wird auf 5 v. H. bestimmt.

§ 7.

Mit dem näheren Vollzug des Gesetzes ist die Großherzogliche Zoll- und Steuerdirektion beauftragt.

Karlsruhe, den 25. August 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Dr. Feßer.

Verordnung.

(Vom 28. August 1918.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 26. Juli 1918, die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken betreffend, Reichs-Gesetzblatt Seite 849, und zu den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 Seite 437, wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zu allgemeinen.

Gebstellen im Sinne der Ausführungsbestimmungen sind in Baden die Bezirkssteuerstellen (Hauptsteuerämter und Finanzämter) je für ihren Landessteuerbezirk. Was in den Aus-

führungsbestimmungen vom Hauptamt gesagt ist, bezieht sich demnach in Baden auf die Bezirkssteuerstelle (Hauptsteueramt, Finanzamt). Außerdem kommen als Hebestellen noch die Zollstellen in Betracht, bei denen die der Besteuerung unterliegenden Waren zum Eingang abgefertigt werden; Hebestelle für die bei der Einfuhr in die Zollausgänge zu erhebende Steuer ist die für den Wohnsitz des Beziehers zuständige Bezirkssteuerstelle.

Die den Aufsichtsbeamten oder Oberbeamten zugeteilten Geschäfte sind in Baden, soweit sie in einzelnen an Ort und Stelle auszuführenden Prüfungs- oder Abfertigungshandlungen bestehen, nach Anweisung der zuständigen Bezirkssteuerstellen von den Steuerkontrollleuten (an der Grenze von den Grenzkontrollleuten), im übrigen von den Bezirkssteuerstellen zu besorgen.

§ 2.

Zu § 28 (2) der Ausführungsbestimmungen.

Für die Sicherheitsstellung gelten die Vorschriften der Verordnung des Finanzministeriums vom 3. November 1911, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 465.

Karlsruhe, den 28. August 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Rheinboldt.

Dr. Fejer.